

NRW-TVgG auch über Deutschland hinaus Geltung für den gesamten europäischen Binnenmarkt beanspruchen kann.

Die Durchführung des operativen Geschäfts und damit verbundener Entscheidungen liegen im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung der Bundesdruckerei. Einzelne Aspekte bzw. Vorgänge des operativen Geschäfts sind nicht Gegenstand einer Bewertung durch die Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/139 vom 6. Dezember 2013).

Unabhängig davon wird die Bundesregierung – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – prüfen, inwieweit auf Bundesebene europarechtskonforme Regelungen getroffen werden können, die die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge abhängig machen.

6. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung beim EuGH eine Stellungnahme zur Europarechtskonformität des NRW-TVgG einreichen (vgl. DER SPIEGEL, 3/2014, S. 77), bzw. hat sie dies schon getan, und wenn ja, wann, und mit welchem Inhalt?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 6. Februar 2014**

Die Bundesregierung hat in diesem Verfahren bislang keine Stellungnahme abgegeben.

7. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Durch welches Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Bauteile einer Milan-Rakete mit den Beschriftungen/Seriennummern „I\_ETB1\_77“, „37939“, „1410\_14\_041\_4921“ (auf dem Rohr), „14\_ETB1\_76“ (auf dem Fuß bzw. dem hinteren Teil des Rohres) sowie „6-EAB-76“ (auf einem elektronischen Bauteil an der Halterung des Rohres) produziert, und welchem Endverwender wurde die endmontierte Waffe schließlich überantwortet (bitte unter Angabe des Genehmigungs- und des Ausfuhrdatums)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer  
vom 4. Februar 2014**

Durch die benannte Los-Bezeichnung „I\_ETB1\_77“ und „14\_ETB1\_76“ ist aufgrund der Buchstaben „ETB“ auf eine französische Produktionscharge zurückzuschließen. Somit ist von einem Rüstungsexport durch Frankreich auszugehen, zu dem der Bundesregierung keine Informationen vorliegen.

8. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Auf welchem Weg erhält die Bundesregierung und/oder nach Kenntnis der Bundesregierung der deutsche Hersteller der Bauteile für Milan-Raketen und/oder andere Stellen in Deutschland aus Frankreich Informationen zu den Exporten der endmontierten Waffe, und auf welchen Wegen kann die Bundesregierung Informationen von Frankreich zu Seriennummern von Milan-Panzerabwehrraketen erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 4. Februar 2014**

Informationen über den vorgesehenen Endverbleib werden in der Regel vom deutschen Antragsteller im Genehmigungs- oder Voranfrageverfahren den deutschen Genehmigungsbehörden mitgeteilt. Eine darüber hinausgehende Informationspflicht ist nicht vorgesehen.

9. Abgeordneter  
**Peter Meiwald**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die möglichen, auch längerfristigen oder indirekten Auswirkungen der Freihandelsabkommen CETA (Handelsabkommen EU-Kanada) und TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) auf die EU-Chemikaliengesetzgebung (REACH-Verordnung) hinsichtlich der festgelegten Standards, der vermiedenen Umweltauswirkungen und des volkswirtschaftlichen Nutzens ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 6. Februar 2014**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die EU-Chemikaliengesetzgebung (REACH-Verordnung) weder durch den bevorstehenden Abschluss des Freihandelsabkommens der Europäischen Union (EU) mit Kanada noch durch die Verhandlungen der EU mit den USA über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft geändert wird.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den USA wird auch über Mechanismen einer engeren regulatorischen Kooperation – auch im Chemikaliensektor – zwischen der EU und den USA gesprochen. Eine Änderung der grundlegend unterschiedlichen Regulierungssysteme steht aber nicht zur Diskussion. Die Europäische Kommission hat mehrfach klargestellt, dass der bestehende Rechtsrahmen der REACH-Verordnung nicht geändert und das in der EU geltende Schutzniveau nicht abgesenkt wird. Im Verhandlungsmandat ist zudem festgehalten, dass das Recht jeder Seite unberührt bleibt, Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlinteressen auf dem jeweils für zweckmäßig befundenen Schutzniveau zu treffen. Inwiefern ein engerer Austausch der Regulierer längerfristige oder indirekte Auswirkungen haben kann, kann nicht prognostiziert werden.